

# Dublin II-Flüchtlinge im Fadenkreuz der Bundespolizei

Martin Link arbeitet beim Flüchtlingsrat  
Schleswig-Holstein e. V.



Nationale Praxis  
innereuropäischer Flüchtlingsabwehr

*Der Abwehrkampf gegen Asylsuchende und Armutsfüchtlinge wird nicht nur an den Außengrenzen der EU geführt. Rechtsgrundlage der auch innerhalb der Mitgliedsländer, somit auch in Schleswig-Holstein, vollzogenen Flüchtlingsabwehr ist die sogenannte Dublin II-Verordnung. Ihr zentrales Instrument ist die Bundespolizei.*

Die Dublin II-Verordnung<sup>1</sup> und die Dublin II-Durchführungsverordnung<sup>2</sup> regeln die Verteilung von AsylantragstellerInnen auf die Dublin-Staaten.<sup>3</sup> Kurz gesagt, gilt der Staat als zuständig, über den der Flüchtling in die EU eingereist ist.

Schleswig-Holstein ist nicht nur Zielland von Flüchtlingen, sondern mit seiner Landgrenze nach Dänemark und den internationalen Fährhäfen auch Transitland für eine stetig zunehmende Zahl von Flüchtlingen, die es weiter nach Norden oder von dort kommend nach Süden zieht. Viele werden dabei durch die Bundespolizei (BP) abgefangen. Im Zeitraum 2008 bis 2011 waren das 40.183 Personen, davon 2.706 in Schleswig-Holstein.<sup>4</sup>

## **Schleierfahndung und racial profiling**

Wie es scheint, dürfen auf polizeigesetzlicher Grundlage Personen ohne besonderen Anlass danach befragt werden woher, sie kommen oder wohin sie wollen und nach ihren Personalien. Ihre Daten können elektronisch mit Fahndungslisten abgeglichen und ihre Habe durchsucht werden.

Von 2005 bis 2010 hat sich die Zahl dieser verdachtsunabhängigen Kontrollen der Bundespolizei in Bahn- und Flugverkehrseinrichtungen auf 581.000 fast verdoppelt. Die Zahl der Kontrollen in der 30 Kilometer breiten Grenzzone stieg sogar auf 2,44 Millionen

und hat sich damit mehr als vervierfacht. In solchen auch Schleierfahndung genannte Kontrollpraxis kann prinzipiell Jede/r geraten. Doch in den grenznahen Räumen, von denen es in Schleswig-Holstein bekanntermaßen reichlich gibt, werden die häufigen Kontrollen der Bundespolizei vor allem mit der „Abwehr und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“ oder der „Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise“ begründet. Und anlassgebend ist dabei offenbar allein die Hautfarbe oder das vermeintlich nichtdeutsche Aussehen der Betroffenen.

Diese racial profiling genannte Fahndungsmethode ist indes nicht mehr zulässig. Am 29.10.2012 hat das OVG Rheinland Pfalz in Koblenz die Kontrolle eines Studenten durch eine „Zugstreife“ der BP als unzulässige Diskriminierung für rechtswidrig erklärt: „Nach Beendigung der Beweisaufnahme machte das Gericht deutlich, dass das an den Kläger gerichtete Ausweisverlangen rechtswidrig war, weil die Hautfarbe des Klägers das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweiskontrolle gewesen sei. Diese Maßnahme habe daher gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen.“<sup>5</sup>

In der Verhandlung der Strafsache – die BP hatte den von ihr Diskriminierten überdies auch noch wegen Beleidigung angezeigt – hatte einer der beiden vernommenen BP-Beamten in unbedarfter Offenheit berichtet, wie er üblicherweise vorgeht: „Ich halte mich an ein bestimmtes Schema. ...Ich spreche Leute,

1 (EG Nr. 343/2003 des Rates v. 18.2.2003)  
2 (EG 1560/2003 der Kommission v. 2.9.2003)  
3 Vertragspartner sind neben den EU-Staaten auch Norwegen, Island und die Schweiz.  
4 BT Drucksache 17/10946: Inhaftierung von Flüchtlingen durch die Bundespolizei

5 PE v. 30.10.2012 zu Az. 7 A 10532/12.  
OVG: <http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/699/broker.jsp?uMen=6993f1d2-a512-11d4-a737-0050045687ab&uCon=0998fb32-0ba3-10dc-32ae-477fe9e30b1c&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

## „Ob sich die Kontrollpraxis der Bundespolizei bei Beibehaltung der einschlägigen Normen und des eigentlich zugrundeliegenden politischen Auftrags der Abschottung gegen Flüchtlinge tatsächlich ändern wird, darf wohl bezweifelt werden.“

die mir als Ausländer erscheinen, an. Es richtet sich auch nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck dabei hat oder ob er alleine irgendwo im Zug steht. ...Der Angeklagte ist in das Raster gefallen, weil er anderer Hautfarbe ist.“<sup>6</sup>

### „Direktive Wirkung für zukünftige Fälle“?

Der Richter am OVG Koblenz Dr. Stahnecker stellte dann auch klar, dass es sich hier nicht nur um einen Einzelfall handele. Er ist der Ansicht, dass die Kammer hier über eine systematische grundrechtswidrige Diskriminierungspraxis der BP zu Gericht saß: „Das Urteil habe eine bestimmte, direktive Wirkung für zukünftige Fälle.“<sup>7</sup>

Gute rechtliche Gründe für die Tabuisierung des ‚racial profilings‘ gibt es zu Hauf. Ob mensch sich auf II Art. 6 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex, Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Art. 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte oder auf die UN-Anti-Rassismus-Konvention beruft – alle verbieten die Diskriminierung oder Ungleichbehandlung auf Grundlage ethnischer Zugehörigkeit oder Zuschreibung. Das OVG Koblenz blieb denn auch inkonsequent, als es die Frage, ob die Norm des § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, auf die sich die BP im besagten Verfahren berufen hatte, überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sei, ausdrücklich nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt hat.

So verwundert es kaum, wenn offenbar auch die Polizei die Gerichtsentscheidung

<sup>6</sup> Verhandlungsprotokoll Az. 9622 Js 11344/11 — 282 Cs: <http://www.anwaltskanzlei-adam.de/download.php?f=1214ef41d48bd9e4be082c0f144be3e9>

<sup>7</sup>

Michael Plöse, 1.11.2012, [www.heise.de](http://www.heise.de)

nicht richtig ernst nimmt. Beeilte sich doch die Deutsche Polizeigewerkschaft umgehend die Koblenzer Entscheidung als „schöngeistige Rechtsprechung“ zu denunzieren. Auch Ivo Priebe, Pressesprecher des BP-Präsidiums in Potsdam zeigt sich unbeeindruckt: „Eine Sachentscheidung hat das Gericht nicht getroffen.“<sup>8</sup> Im Übrigen gelte auch weiterhin, dass die BP allein dem Gesetz treu zu handeln habe.

Ob sich also die Kontrollpraxis der Bundespolizei bei Beibehaltung der einschlägigen Normen und des eigentlich zugrundeliegenden politischen Auftrags der Abschottung gegen Flüchtlinge tatsächlich ändern wird, darf wohl bezweifelt werden.

### Freiheitsentzug als Regelinstrument

Als eine weitere Konsequenz der Schleierfahndung der Bundespolizei in Schleswig-Holstein sitzen derweil im Abschiebungsgefängnis Rendsburg – nicht allein vom Landesbeirat Abschiebungshaft<sup>9</sup> regelmäßig beklagt – mehrheitlich sog. „Dublin II-Fälle“ ein.

Laut Landesbeirat Abschiebungshaft sind 2011 im Abschiebungsgefängnis Rendsburg über  $\frac{3}{4}$  der Inhaftierten – in drei Fällen auch Minderjährige – von der Bundespolizei aufgegriffene Dublin II-Fälle gewesen. Sie waren dort durchschnittlich 28 Tage inhaftiert, bevor 205 von ihnen in ein europäisches Drittland abgeschoben wurden und 13 wegen Nichtdurchführbarkeit der Rückschiebung entlassen werden mussten. Abschiebebeanträge seitens schleswig-holsteinischer Kommunal- bzw.

<sup>8</sup> Plöse, ebd.

<sup>9</sup> siehe Jahresberichte des Landesbeirats Abschiebungshaft 2003 bis 2011 im Internet: <http://www.frsh.de/seiten-im-hauptmenue/themen/abschiebungshaft/#c263>

Landesbehörden sind 2011 wie schon in den Vorjahren zurückgegangen, die Haftantragszahlen der BP beweisen gleichzeitig steigende Tendenz.

Hinter diesen Zahlen steckt zum einen die schon oben genannte besondere Lage Schleswig-Holsteins auf dem Transitweg der betroffenen Flüchtlinge. Dennoch bleibt intransparent, warum die BP inzwischen für weit über die Hälfte der in Schleswig-Holstein aktenkundigen Flüchtlinge verwaltungszuständig ist und relevante Landesbehörden und selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf die Rolle der Amtshilfegeber reduziert.

Die Bundespolizei unterliegt nicht wie andere bzgl. Flüchtlingen hierzu-lande zuständigen Ausländerbehörden der Fach- und Dienstaufsicht des in diesem Bundesland zuständigen Kieler Innenministeriums. Chef auch des Präsidenten der Bundespolizeidirektion in Bad Bramstedt ist der Bundesinnenminister.

Der Bundespolizei hält sich nicht an schleswig-holsteinische, wohl aber an Erlasse des BMI. Zum Beispiel einen vom 3. März 2006. Dieser ordnet an, dass aufgegriffene vermeintlich illegal eingereiste Flüchtlinge nicht nur ausnahmslos in Haft zu nehmen sind, sondern auch dass ihr an das BAMF gerichteter Asylantrag „nicht in Behandlung zu nehmen“ sei, solange der jeweils angefragte Dublin II-Vertragsstaat nicht endgültig seine Nichtzuständigkeit erklärt habe.

### Vollständige aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit

Die vollständige aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für zahlreiche der Dublin II-Fälle im Bundesland liegt inzwischen faktisch bei der Bundespolizei. Diese Verwaltungslage ist aus vielerlei Gründen umstritten. Unter anderem kann die BP nicht den „Selbsteintritt in die Durchführung des Asylverfahrens“ entscheiden, weil dies in ausschließlicher Souveränität des BAMFs liegt. Allerdings erklärt die hier relevante Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) die BP nur dann für verwaltungszuständig, wenn die Asylzuständigkeit entweder eines direkt benachbarten EU-Staates oder

Deutschlands „mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann“.<sup>10</sup>

AnwältInnen und Betroffene hingegen beklagen, dass auch, wo es an einer solcher „hinreichenden Sicherheit“ fehle, das BAMF nicht zur Durchführung des Asylverfahrens bewegt werde, jedoch die BP akribisch versuche irgendwelche EU-Staaten – und längst nicht nur die direkten Nachbarn – der Zuständigkeit zu überführen. Schließlich erhält der betroffene Flüchtling irgendwann die Rücküberstellungsentscheidung; jedoch nicht wie beim BAMF in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids, sondern lediglich in Form einer rechtlich nicht angreifbaren „Mitteilung“.

Warum der BP aber diese Allmacht zugestanden wird, offenbart schließlich der Schlusssatz im besagten Erlass des BMI vom 3. März 2006: „Ziel ist es... eine Abschiebung zu erlangen, um den Ausländer dann direkt aus der Haft heraus in den zuständigen Staat ...zu überstellen“.

### Rechtswidrige Haftbeschlüsse

Die von der BP beantragte und von einigen Amtsgerichten allzu willfährig angewendete Inhaftierung bei vermeintlich illegaler Einreise wird schon lange von Unterstützungsgruppen und AnwältInnen als verfassungswidrig gegebelt. Doch auch der Justizstaatssekretär a.D. und ehemalige schleswig-holsteinische Landesflüchtlingsbeauftragte Wulf Jöhnk kommentierte diese Praxis zum Ende seiner Amtszeit im Herbst 2011 als regelmäßigen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit: „Betrachtet man nach diesen Grundsätzen die Praxis der ausländerrechtlichen Zwangsmaßnahmen der Abschiebung und der Abschiebungshaft, gerät man in Gefahr, den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit zu verlieren. Aus humanitärer Sicht ist die Praxis in Einzelfällen schlicht unerträglich.“<sup>11</sup>

Inzwischen schwant immerhin auch dem Landgericht Lübeck Böses. Gleich reihenweise kassiert es Beschlüsse des Amtsgerichts Oldenburg i. H. ein, weil dort gegen das Recht auf Aushändigung

<sup>10</sup> zur Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung siehe <http://www.aufenthalstitel.de/asylzbv.html>

<sup>11</sup> „Abschiebung und Abschiebungshaft“, Wulf Jöhnk, in DER SCHLEPPER Nr. 57/58: [http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_57-58/schl57\\_19-21.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_57-58/schl57_19-21.pdf)

## Bundestagspetition 37656

vom 07. November 2012

### Bundespolizei – Äußere Merkmale nicht als Grund für Identitätskontrollen und Durchsuchungen

Text der Petition

Wir, die Petenten, fordern den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, die folgenden Maßnahmen (die in der Begründung zu finden sind) einzuführen und umzusetzen, um Diskriminierung durch „Racial / Ethnic Profiling“ zu beenden. „Racial / Ethnic Profiling“ beschreibt die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen (wie ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, nationale Herkunft oder Religion) als Grundlage für Identitätskontrollen und Durchsuchungen ohne konkretes Indiz durch die Bundespolizei. (...)

Weiter lesen und Petition online unterzeichnen: [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2012/\\_11/\\_07/Petition\\_37656.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2012/_11/_07/Petition_37656.nc.html)

bzw. schriftliche Übersetzung in eine dem Betroffenen verständliche Sprache des Haftantrages der BP verstoßen wurde, sowie das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs unbeachtet blieb und damit die Betroffenen in ihren Rechten verletzt wurden. Es sind bis dato nur sechs aktuelle Beschlüsse des LG Lübeck, die dem Flüchtlingsrat vorliegen. Doch sie summieren im Ergebnis Kosten allein für die rechtswidrig erfolgte 249-tägige Abschiebungshaft von gesamt 23.231 €. <sup>12</sup> Bedenkt mensch, dass es nur Wenigen gelingt, anwaltlich kompetent vertreten ihre Haftbeschwerden auf den mehrinstanzlichen Rechtsweg zu bringen, deutet sich eine erhebliche über diesen Betrag hinausgehende Dunkelziffer an.

### Verwaltungserfolg ,Verschuldung'

In der Tat führt diese Praxis der BP nicht nur zur regelmäßigen Auslastung der Abschiebungshaftplätze in Rendsburg, sondern sie kommt auch den betroffenen Flüchtling teuer. Denn inzwischen erhalten Dublin II-Flüchtlinge, die in Schleswig-Holstein aufgegriffen worden sind, mit Verweis auf §§ 66 & 67 AufenthG von der BP regelmäßig horrenden Rechnungen über Tausende Euro:

- Für „Beförderungskosten und sonstige Reisekosten...innerhalb der Bundesrepublik und bis zum“ Rückschiebungszielort.
- Für „bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstandene Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Abschiebungshaft, der Übersetzungskosten, der Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung und sonstige Versorgung“,
- Für „sämtliche durch eine erforderliche Begleitung...entstandene Kosten einschließlich der Personalkosten“.

Die zur Berechnung der zu erstattenden Kosten für das aufgezwungene Verwaltungshandeln zugrundegelegten Tarife sind schon beeindruckend:

Während das Bundesreisekostengesetz Berechtigten i.d.R. 20 Cent Erstattung für mit dem Privat-PKW dienstlich gefahrene Km zugesteht, verlangt die BP von mittellosen Flüchtlingen 0,50 € / km.

Eine 5-stündige Polizeibegleitung zum Gericht und zum anschließenden Wegschluss in das Abschiebungsgefängnis Rendsburg schlägt immerhin mit 531 EUR Personalkostenerstattungsforderung zu Buche.

Bei einem Tagessatz von 93,30 EUR, der für jeden Hafttag berechnet wird,

<sup>12</sup> u.a. liegen dem Flüchtlingsrat SH diese Entscheidungen des LG HL vor: 7T495/11 v. 4.10.12; 7T502/11 v. 5.10.12; 7T353/12 v. 5.10.12; 7T366/12 v. 5.10.12; 7T565/12 v. 22.10.12; 7T496/11 v. 24.10.12

**„Mit jedwedem Aufgriff nach erneuter Einreise oder auch mit einem Visumantrag geht immer das Eintreiben noch offener Erstattungsansprüche aus Voraufenthaltszeiten einher.“**

wächst die Schuldenlast der Betroffenen in manchen Fällen ins Unermessliche.

Solcherlei Erstattungen haben alle Betroffenen zu leisten. Auch diejenigen, deren Inhaftierung sich als ungerechtfertigt herausstellt. Zahlen muss auch, wer schließlich eine Asylberechtigung oder anders begründeten Aufenthalt zugesprochen bekommen hat.

Das Kieler Justizministerium rechtfertigte denn auch auf Anfrage des Flüchtlingsrates diese Praxis der

Bundespolizei Praxis, weil „der Wortlaut des zugrundeliegenden Gesetzes keine Beschränkung auf die erfolgreiche und abgeschlossene Abschiebung gebietet. Als Durchsetzung können auch Maßnahmen verstanden werden, die sich letztlich als erfolglos erweisen.“<sup>13</sup> Ausgenommen seien nur nachweislich rechtswidrige Aufenthaltsbeendigungen.

Nun könnte mensch meinen, jemand der zurück- oder abgeschoben würde, wäre in aller Ohnmacht zumindest gegen-

<sup>13</sup> Schreiben des Justizministeriums SH an FRSH vom 30.1.2012

über staatlichen Erstattungsansprüche erhaben. Doch selbst das gilt nur bedingt – und nur für den, der auch fern bleibt. Mit jedwedem Aufgriff nach erneuter Einreise oder auch mit einem Visumantrag geht immer das Eintreiben noch offener Erstattungsansprüche aus Voraufenthaltszeiten einher. Ein staatliches Inkasso-Instrument, das allen Überlebensnöten, Heiratswünschen, Studienplatz- oder Arbeitsangeboten zum Trotz seine Abschreckungswirkung entfaltet.



Roma in Serbien (Foto: Bastian Wrede)